

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Aluminium Rheinfelden Alloys GmbH
(Stand: April 2021)

1. Geltungsbereich

Für alle – auch zukünftigen – Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) werden nur Vertragsinhalt, sofern wir ihnen ausdrücklich zustimmen.

2. Auftragserteilung und Annahme

2.1

Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Unsere Mitarbeiter sind insbesondere verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen abändern, schriftlich zu bestätigen.

2.2

Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann. Für Abrufe gilt vorstehendes entsprechend.

2.3

Wir sind ein nach ISO 50001 zertifiziertes Unternehmen und streben kontinuierlich die Verbesserung der energetischen Leistung an. Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie uns neben dem ökonomisch günstigsten Angebot auch stets das im Hinblick auf die Energieeffizienz beste Produkt anbieten. Unsere Auftragsvergabe berücksichtigt auch die energiebezogenen Leistungen des Produktes.

3. Liefer- und Herstellungszeit

3.1

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung eines Liefertermins bzw. der Lieferfrist kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.

3.2

Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die rechtzeitige Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung (einheitlich als „Lieferung“ bezeichnet) ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.

3.4

Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

4. Lieferung / Annahme

4.1

Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben des Lieferantennamens, unserer Bestellnummer, unseres Bestellzeichens, der Art der Verpackung, der Menge und dem Gewicht der Lieferung sowie dem Namen des Bestellers beiliegen.

4.2

Die Rechnung ist für jede Bestellung an unsere Email-Adresse invoice@alurheinfeld.com zu senden.

4.3

Wir sind berechtigt, die Versandart vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen.

4.4

Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht vollständig erfüllt. Solange können wir keine Wareneingangsprüfung vornehmen und sind stattdessen zur Einlagerung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

5. Arbeiten bei uns oder bei unserem Kunden

5.1

Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten bei uns oder bei unserem Kunden im Betrieb, im Werk oder auf dem Werksgelände (einheitlich als „unser Betrieb“ bezeichnet) tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften, die jeweilige Betriebsordnung sowie die in Ziffer 5.2 festgelegten Sorgfaltspflichten zu beachten. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie mit den Arbeiten nicht beginnen.

5.2

Bei Arbeiten in unserem Betrieb hat der Lieferant insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten zu beachten:

a) Feuer-, Strom- und Explosionsgefahr

Vor Beginn aller Arbeiten mit feuergefährlichen Stoffen oder Vorarbeiten, die mit der Entwicklung von Feuer, Funken oder Hitze verbunden sein können, ist die schriftliche Erlaubnis des zuständigen Betriebsleiters einzuholen. Eine schriftliche Erlaubnis ist auch erforderlich für Arbeiten an stromgefährdeten Stellen und für Arbeiten in explosionsgefährdeten Räumen.

b) Erdarbeiten

Die Durchführung von Erdarbeiten bedarf einer schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann nur auf den dazu vorgesehenen Formularen erteilt werden. Daneben sind die für

den Arbeitsbereich in Frage kommenden aktuellen Leitungspläne für elektrische Kabel und Rohrleitungen, einsehbar in der jeweiligen Fachabteilung, zu beachten. Die Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

c) Rauchverbot

Soweit schriftlich keine Ausnahmen gestattet sind, besteht in unserem Betrieb generell Rauchverbot. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung dieses Verbotes durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.

d) Alkoholverbot

Der Genuss von alkoholischen Getränken während der Arbeitszeit und in den Pausen ist untersagt. Ebenso ist das Mitbringen alkoholischer Getränke in den Betrieb verboten.

e) Asbestverbot

In unserem Betrieb dürfen keine asbesthaltigen Materialien verwendet werden.

5.3

Vor Beginn der Arbeiten in unserem Betrieb hat der Lieferant an der Werkspforte ein Verzeichnis der für ihn bei uns tätigen Personen in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

5.4

Der Zugang zu unserem Betrieb ist nur durch den Pfortnereingang gestattet. Außer der von den Arbeiten des Lieferanten betroffenen Örtlichkeiten dürfen keine anderen Bereiche unseres Betriebes betreten werden.

5.5

Montage- und Installationsarbeiten bei uns oder unserem Kunden müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn unser Bevollmächtigter die Arbeiten des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Wir können Mängel aber noch bei der Schlußrechnung geltend machen. Kommen wir unserer Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss uns der Lieferant mindestens eine Frist von drei Wochen gewähren.

5.6

Die bei uns oder unseren Kunden geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von unserem Bevollmächtigten unverzüglich nach der Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.

6. Preisstellung und Zahlung

6.1

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer und verstehen sich DDP vereinbarter Bestimmungsort (Incoterms® 2010).

6.2

Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 8 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Frist beginnt jeweils mit Rechnungseingang bei uns.

6.3

Wir behalten uns die freie Wahl unter allen gängigen Zahlungsmitteln vor. Die Zahlungsfrist gemäß Ziffer 6.2 beginnt nach vertragsgemäßigem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Ziff. 4 (insbesondere der Rechnung), jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

7. Verpackung

7.1

Die zu liefernden Produkte sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

7.2

Wir sind berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden.

8. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht gemäß DDP vereinbarter Bestimmungsort (Incoterms® 2010) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten.

Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.

9. Mängelhaftung

9.1

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Produkte bei Gefahrübergang frei von Rechts- oder Sachmängeln sind und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

9.2

Der Lieferant führt eine Wareenausgangsprüfung durch. Stellt der Lieferant die Produkte selbst her, führt er auch fertigungsbegleitende Prüfungen durch.

Die von uns durchgeführte Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden, offensichtliche Mängel sowie Identität und Menge anhand des Vergleichs zwischen den Lieferpapieren des Lieferanten und unseren Bestellangaben. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Hierbei entdeckte Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Eine Mängelrüge kann sowohl mündlich als auch schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

Der Lieferant wird diese Regelung mit seiner Betriebshaftpflichtversicherung abstimmen, um sicherzustellen, dass sie seinem Versicherungsschutz entspricht.

9.3

Bei Mängeln können wir nach unserer Wahl entweder die Nachbesserung oder Nachlieferung der mangelhaften Produkte verlangen.

Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder - sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen - nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen; die hierbei entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.

9.4

Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Produkte zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.

9.5

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab Abnahme. Für Bauwerke und Baumaterialien gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Frist beginnt mit Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – mit Abnahme.

9.6

Bessert der Lieferant die Produkte aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt bei diesen Produkten die Verjährungsfrist der Ziffer 9.5 bzgl. dieses Mangels erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

10. Schutzrechte Dritter

10.1

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Produkte keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter - auch im Verwendungsland - verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

10.2

Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Produkte ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Produkte Rechte Dritter verletzt.

11. Haftung

11.1

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Diese Versicherung ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Der Lieferant muss das Bestehen dieser Versicherung durch eine entsprechende Bestätigung seines Versicherers jedes Jahr neu nachweisen.

11.2

Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.3

Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

11.4

Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

11.5

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an seinen Produkten unverzüglich zurückverfolgen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird uns über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen so unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen hierzu treffen können.

11.6

Der Lieferant hat ein Verschulden der von ihm eingeschalteten Dritten, insbesondere seiner Erfüllungsgehilfen, seiner Unterlieferanten und Unterauftragnehmer im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

11.7

Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im Übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter und Beauftragten.

12. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen

12.1

In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (einheitlich als „Fertigungsmittel“ bezeichnet) gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel von uns leiht. Der Lieferant lagert die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Fertigungsmitteln selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist jedes Fertigungsmittel auf unser Verlangen herauszugeben. Diese Fertigungsmittel dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12.2

Erzeugnisse, die nach unseren Unterlagen oder Angaben (wie Zeichnungen, Muster und dergleichen) oder mit unseren Fertigungsmitteln oder nachgebauten Fertigungsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. Geheimhaltung

13.1

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Aufträge wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie alle weiteren geheimhaltungsbedürftigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Muster, Fertigungsmittel und dergleichen, die er im Zusammenhang mit einem Auftrag bewusst oder zufällig mündlich oder in verkörperter Form von

uns erhalten hat (nachfolgend als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet), Dritten gegenüber geheimzuhalten.

Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

13.2

Vertrauliche Informationen sind uns, sobald sie zur Auftragsausführung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten nur für die Ausführung des jeweiligen Auftrages und weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

13.3

Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant Vertrauliche Informationen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

14. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung vom Lieferanten erhaltenen Daten im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung nach den geltenden Datenschutzgesetzen zu speichern und zu verarbeiten.

15. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus einem Vertrag mit uns erwachsenen Rechte darf nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz.

16.2

Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

16.3

Es gilt deutsches Recht.